

From: Ref-StV13 <Ref-StV13@bmdv.bund.de>

Sent: Friday, December 20, 2024 12:49:09 PM (UTC) Coordinated Universal Time

To:

Subject: Umrüstungsverpflichtung Fahrtenschreiber zum 31.12.2024 - Einigung zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf ein Absehen von der Ahndung bis Ende Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 fallen, und noch mit einem analogen oder einem digitalen, nicht intelligenten Fahrtenschreiber ausgerüstet sind, müssen bis zum 31.12.2024 mit einem intelligenten Fahrtenschreiber Version 2 nachgerüstet werden, sofern diese außerhalb des Zulassungslandes in anderen Mitgliedstaaten der EU eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund, dass der Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission durch mehrere Mitgliedstaaten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Fahrzeugkomponenten oder Werkstattkapazitäten berichtet wurden, hat am 18.12.2024 der Ausschuss Straßentransport zu der Thematik in einer Sondersitzung beraten.

Im Anschluss an eine Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten wurde auf Vorschlag der Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission ein Konsens zwischen den Mitgliedstaaten erzielt, wonach die Kontroll- und Ahndungsbehörden über einen Zeitraum von zwei Monaten, mithin bis zum 28.02.2025 einschließlich etwaige Verstöße gegen die o.g. Umrüstungsverpflichtung nicht ahnden, sondern die Fahrzeugführer im Rahmen der Kontrolle auf die bestehende Umrüstungsverpflichtung hinweisen sollen. Die in Deutschland zuständigen Kontroll- und Ahndungsbehörden wurden mit Schreiben vom heutigen Tage hierüber informiert und gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission hat einen Auszug der Einigung zwischen den Mitgliedstaaten auf ihrer Internetseite unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/road/mobility-package-i/tachographs_en

(dort unter „Other Guidance“).

Ich weise darauf hin, dass die vorgenannte Einigung zwischen den Mitgliedstaaten nichts an der grundsätzlich bestehenden Umrüstungsverpflichtung nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ändert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Referat StV 13 – gewerblicher Straßengüterverkehr, Sozialvorschriften, Bundesamt für Logistik und Mobilität

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Ref-StV13@bmdv.bund.de